



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60

Nummer 04

Mittwoch, 29. Januar

2025

Inhaltsverzeichnis:

Bundestagswahl 2025: Erteilung eines neuen Wahlscheins ist nur bis 22. Februar, 12 Uhr, möglich

Bevölkerungsstand am 30.06.2024 auf Basis Zensus 2022

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bundestagswahl 2025: Erteilung eines neuen Wahlscheins ist nur bis 22. Februar, 12 Uhr, möglich

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten haben immer mehr Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit der Briefwahl genutzt. Diese Möglichkeit der Stimmabgabe wurde in Deutschland zur Bundestagswahl 1957 eingeführt, wovon damals knapp fünf Prozent der Wählerschaft Gebrauch machten. Bei der Bundestagswahl 2021 lag der Anteil der Briefwähler bei über 47 Prozent. Bei den diesjährigen Neuwahlen zum Deutschen Bundestag am Sonntag, 23. Februar, besteht diese Möglichkeit zur Stimmabgabe natürlich auch.

Um ihr Wahlrecht mittels Briefwahl wahrzunehmen, müssen Briefwählerinnen und Briefwähler bei ihrer jeweiligen Gemeinde (auf der Homepage der Gemeinde ist das zuständige Wahlamt zu finden) einen Wahlschein nach § 27 der Bundeswahlordnung (BWO) beantragen. Dieser Antrag ist spätestens **zwei Tage vor der Wahl (also bis zum Freitag, 21. Februar), bis 15 Uhr**, bei der jeweiligen Gemeindebehörde zu stellen.

Daher sollten Wähler folgenden wichtigen Hinweis beachten:

Für den Fall, dass Bürgern der beantragte Wahlschein nicht bis einschließlich Freitag, 21. Februar, zugeht oder der bereits erteilte und zugegangene Wahlschein verlorengeht, kann gemäß § 28 Abs. 10 BWO nach Glaubhaftmachung dieser Umstände bei der **jeweiligen Gemeindebehörde** unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses ein neuer Wahlschein erteilt werden. Die Erteilung eines neuen Wahlscheins ist jedoch nur spätestens bis zum Tage vor der Wahl, d.h. **bis Samstag, 22. Februar, 12 Uhr**, möglich.

Kreiswahlleiter Tobias Diepold: „Bedenken Sie bitte unbedingt, dass nach diesem Termin die Ausstellung eines Wahlscheines nicht mehr möglich ist! Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise auf Ihrer Wahlbenachrichtigung.“

Bevölkerungsstand am 30.06.2024 auf Basis Zensus 2022

09185000 Gemeinde	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Oberbayern Einwohner
09185113	Aresing	3 004
09185116	Berg im Gau	1 377
09185118	Bergheim	1 968
09185123	Brunnen	1 817
09185125	Burgheim, M	4 665
09185127	Ehekirchen	3 704
09185131	Gachenbach	2 594
09185139	Karlshuld	5 944
09185140	Karlskron	4 917
09185163	Königsmoos	4 962
09185143	Langenmosen	1 652
09185149	Neuburg a.d.Donau, GKSt	30 209
09185150	Oberhausen	3 234
09185153	Rennertshofen, M	4 843
09185157	Rohrenfels	1 629
09185158	Schrobenhausen, St	17 891
09185166	Waidhofen	2 267
09185168	Weichering	2 429
	zusammen	99 106

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3500345990 der Sparkasse Neuburg-Rain, ausgestellt am 03.03.2003 für Herrn Karl Schrenk Neuburger Straße 2, 86668 Karlshuld

wird für kraftlos erklärt, da trotz des am 28.10.2024 vorschriftsmäßig veröffentlichten Aufgebotes von keiner Seite Rechte bzw. Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Neuburg-Rain geltend gemacht wurden.

Neuburg a.d. Donau, 28.01.2025

Vorstand der
Sparkasse Neuburg-Rain

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

(auch abrufbar im Internet unter www.neuburg-donau.de)

Stadt Neuburg a.d. Donau

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Neuburg a.d. Donau wird in der Zeit von **Montag, 03. Februar 2025 bis Freitag, 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Mittwoch von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 18.00 Uhr in der

Stadt Neuburg a.d. Donau
Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.17, 0.18, 0.19
Amalienstraße A 54
86633 Neuburg a.d. Donau

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **von Montag 03. Februar 2025 bis spätestens Freitag, 07. Februar 2025, 12 Uhr** im Einwohnermeldeamt Neuburg a.d. Donau, Zimmer 0.17, 0.18, 0.19, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg a.d. Donau Einspruch einlegen. Der **Einspruch** kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in Wahlkreis 215
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch Briefwahl
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr,**

in der Stadt Neuburg a.d. Donau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 0.17, 0.18, 0.19, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg a.d. Donau

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung, (bis zum Sonntag 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 2 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag 07. Februar 2025) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr,** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten

sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden.

Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neuburg a.d. Donau, den 27.01.2025

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister

